SACHSEN

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Dresden, 16.06.2023

Verfasst von:

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 63
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für
Regionalentwicklung
Referat 43
Gerokstraße 9, 01307 Dresden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele 4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) 7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 7
2.2 Ausgewiesene Flächen 8
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 8
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 9
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) 10
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe 10
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 11
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 12
2.4.1 Erteilte Genehmigungen 12
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 13
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 13
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 13
2.5 Repowering 13
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 14

Vorwort

Mit den Länderberichten für den Kooperationsausschuss, welche durch jedes Bundesland separat erbracht werden, ergeben sich die Möglichkeiten der Vergleichbarkeit zum aktuellen Stand, der Ziele sowie der Hemmnisse für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Länderebene. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Analyse und Identifikation von notwendigen Maßnahmen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene, um den aktuellen Herausforderungen der Klimakrise sowie der Verringerung der Energieabhängigkeit gerecht zu werden.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	312,8	3,5	4,2	0,7
Solare Strahlungsenergie	2.854,0	243,1	243,6	0,5
Windenergie an Land	1.318,8	57,9	58,9	1
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	11,8	1,7	1,7	-
Wasserkraft	90,7	0,1	0,1	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	1,5	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	4,6	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	500	7	9	2
Solare Strahlungsenergie	73.374	14.943	15010	67
Windenergie an Land	930	16	18	2
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	38	3	3	-
Wasserkraft	412	1	1	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	7	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	12	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Sachsen hat sich mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021) insbesondere im Bereich der Stromerzeugung, der Wärme- und Kälteversorgung und des Verkehrs zum verstärkten Ausbau und der Marktdurchdringung mit Erneuerbaren Energien bekannt.

Im Bereich der EE-Stromerzeugung wurden folgende Ziele festgeschrieben:

- 2024 10.380 GWh/a (4.400 – Wind; 1.750 – Biomasse; 3980 – PV; 250 – Wasser)
- 2030 16.380 GWh/a (nicht untersetzt)

In den Bereichen Wärme- und Kälteversorgung sowie Verkehr wurden keine quantitativen Ausbauziele verankert.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit Einführung des § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) wurde die Ausweisung der zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Bis zum 31. Dezember 2027 hat jeder Planungsverband 2,0 Prozent seiner Fläche in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Die Planungsverbände können von dieser erforderlichen regionalen Flächenausweisung abweichen, soweit gewährleistet ist, dass der Flächenbeitragswert von 2,0 Prozent in der Planungsregion eingehalten wird. Zu diesem Zweck können die Planungsverbände miteinander öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, in denen die Flächenkompensation zwischen Ihnen verbindlich geregelt ist.
Die Änderung ist zum 1. März 2023 in Kraft getreten.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung von 1000 m findet keine Anwendung mehr auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu wurde § 84 Sächsische Bauordnung ergänzt.
Die Änderung ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Der Auftrag des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2013 zur abschließenden räumlichen Planung mittels Vorrang- und Eignungsgebieten in den Regionalplänen wurde im Hinblick auf die erfolgten Gesetzesänderungen auf Bundesebene (§ 245e Abs. 1 BauGB und WindBG) mit Wirkung vom 1. März 2023 durch § 4a SächsLPlG geändert. Demnach wurde die Ausweisung der zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Bis zum 31. Dezember 2027 hat jeder Planungsverband 2,0 Prozent seiner Fläche in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Auf Ausweisungen in diesem Sinne ist das Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans vom 14. August 2013 nicht anzuwenden.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete stehen den Planungsverbänden die GIS-Daten zur Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Verfügung.

<u>Stand der Regionalplanung</u>

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist am 17. September 2020 in Kraft getreten. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Normenkontrollurteil vom 11. Mai 2023 die Zweite

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge insoweit für unwirksam erklärt, als das Kapitel 5.1.1 Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil noch die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 124a VwGO besteht (Stand: 24.05.2023). Nach derzeitigem Stand beabsichtigt der Planungsverband im Juni 2023 die Beschlussfassung zur Teilfortschreibung zur Umsetzung des WindBG.

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 ist am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Da der Regionalplan die Vorgaben des Energie- und Klimaprogramms Sachsen (EKP 2021) für das Jahr 2024 nicht umsetzt, wurde bereits am 3. Dezember 2021 die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Anpassung an das Energie- und Klimaprogramm 2021 beschlossen. Die Fortschreibung dient nunmehr der Umsetzung des WindBG.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Januar 2023 als Satzung beschlossen und liegt zum Zeitpunkt der Berichterstattung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vor. Mit dem Satzungsbeschluss wurde auch die Teilfortschreibung zur Umsetzung des WindBG beschlossen.

Die Planungsregion Chemnitz hat seine Planung zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Dezember 2019 ausgesetzt und die Festlegungen zur Windenergienutzung von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans „abgekoppelt". Im November 2020 wurde die Planung wiederaufgenommen. Der Beschluss zur Einstellung dieses Verfahrens des „Sachlichen Teilregionalplan Wind; Regionales Windenergiekonzept Entwurf 2021" sowie der Beschluss zur Aufstellung eines neuen „Raumordnungsplan Wind" als sachlichen Teilregionalplan, um dem WindBG Rechnung zu tragen, sind Gegenstand der nächsten Verbandsversammlung des Verbandes am 20. Juni 2023.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Mit dem LEP 2003 wurde in Sachsen die Steuerung der Nutzung der Windenergie der Regionalplanung zugewiesen. Diese soll die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende flächendeckende Planung sichern. Die Vorgabe ist Grundlage für die noch bestandskräftige zweite Teilfortschreibung Windenergienutzung 2005 des Regionalplanes Chemnitz- Erzgebirge.

Mit dem LEP 2013 wurde die Regelung grundsätzlich beibehalten. Gemäß Ziel 5.1.3 ist die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten räumlich zu konzentrieren.

Am 1. Juni 2021 wurde das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 beschlossen, dessen Zielhorizont 2030 ist. Es enthält die energiepolitische Zielstellung der Staatsregierung für die Nutzung der Windenergie. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens noch laufenden Regionalplanfortschreibungen wurde ein Zwischenziel für das Jahr 2024 aufgenommen, welches möglichst noch in den zum damaligen Zeitpunkt laufenden Regionalplanfortschreibungen umzusetzen war.

Eine Festlegung zum Rotor-in enthält nur der Regionalplan Leipzig -Westsachsen 2021.

Gemäß G 5.1.5 Landesentwicklungsplan 2013 soll die Nutzung von Waldgebieten bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich vermieden werden. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, war die Inanspruchnahme von Waldflächen aber auch nicht ausgeschlossen. Dennoch werden in den verbindlichen Regionalplänen bislang keine Waldflächen für die Nutzung der Windenergie vorgesehen.

Bezüglich des Repowering besteht gemäß G 5.1.6 Landesentwicklungsplan 2013 bei der Steuerung der Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen die Möglichkeit, Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festzulegen, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Von dieser Regelung macht nur der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Gebrauch, der mit Satzungsbeschluss vom 26. Januar 2023 zum Zeitpunkt der Berichterstattung zur Genehmigung vorliegt.

Das Repowering von Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten unterhalb 1000 m Siedungsabstand unterliegt in allen Regionalplänen einer Höhenbeschränkung.

Im Regionalplan Südwestsachsen 2011 (Teil der Region Chemnitz) wurde das Kapitel 2.5 (Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung) gemäß Normenkontrollurteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2012 (Az.: 1 C 40/11) für unwirksam erklärt. Für den Geltungsbereich dieses Planes gilt § 84 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Mit Stand 31. Dezember 2022 gelten in Sachsen folgende Raumordnungspläne:

Planungsregion Region Chemnitz:

- Regionalplan Westsachsen 2008 für den Bereich des ehemaligen Landkreises Döbeln (neu: Landkreis Mittelsachsen)
- Zweite Teilfortschreibung Windenergienutzung Chemnitz-Erzgebirge 2005

Planungsregion Leipzig-Westsachsen:

- Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021

Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge:

- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020

Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien:

- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010

Tabelle 1: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen			
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	3898 ha	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Einzeldaten wurden vollständig zum 31. März 2023 gemäß dem Leitfaden zur Strukturierung der GIS-Daten für den Kooperationsausschuss vom Dezember 2022 übermittelt.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2023 wurde am 26. Januar 2023 als Satzung beschlossen und liegt zum Zeitpunkt der Berichterstattung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vor.

Wie der Regionalplan 2010 enthält der als Satzung beschlossene Plan auf Grundlage des Handlungsauftrages im Landesentwicklungsplan eine abschließende Planung für die Nutzung der Windenergie. Der Plan enthält keine Festlegungen bzgl. Rotor-in bzw. Rotor-out. Der Sachverhalt wurde

auf die projektbezogene Zulassungsebene verlagert. Waldflächen wurden in die Planung nicht einbezogen; es sei denn es handelte sich um Vorrang- und Eignungsgebiete, die bereits im Regionalplan 2010 ausgewiesen waren. Dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bereiche insbesondere durch Sukzession zu Wald entwickeln. Diese Entwicklung soll nicht zu Lasten der bereits erfolgten Festlegungen gehen. Dies betrifft zwei Vorrang- und Eignungsgebiete. In Vorrang- und Eignungsgebieten unter 1000 m Siedlungsabstand gilt eine Höhenbeschränkung von 5H. Der als Satzung beschlossene Plan enthält auch Vorrang- und Eignungsgebiete mit der Bedingung eines Rückbaus von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Der Planentwurf der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Januar 2023 enthält 1052 ha Vorrang- und Eignungsgebiete.

Tabelle 1: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (Satzungsbeschluss vom 26. Januar 2023)
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	1052
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Einzeldaten wurden vollständig gemäß dem Leitfaden zur Strukturierung der GIS-Daten für den Kooperationsausschuss vom Dezember 2022 übermittelt.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden 20 Anlagen mit einer installierten elektrischen Nennleistung von insgesamt 101,0 MW nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Bei einem Vorhaben mit einer Windenergieanlage und einer installierten Leistung von 4,2 MW wurde im Berichtszeitraum das Genehmigungsverfahren wegen Antragskonkurrenz nicht erfolgreich zu Ende geführt.

Tabelle 2: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	1	4,2
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		

Tabelle 3: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige	1	4,2
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden eine genehmigte Anlage mit einer Nennleistung von 5,6 MW und vier im Verfahren befindliche Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 20,4 MW beklagt. Die Klagegründe sind bauplanungsrechtliche sowie in Bezug auf Veränderungssperren.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Insgesamt 28 Vorhaben mit 79 Anlagen und einer Nennleistung von zusammen 421,4 MW befanden sich zum 31.12.2022 im Genehmigungsverfahren. Davon waren bei 18 Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 95,3 MW die Antragsunterlagen vollständig; bei 61 Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 326,1 MW war noch keine Vollständigkeitserklärung erfolgt.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die mittlere Dauer der im Berichtszeitraum abgeschlossenen 13 Genehmigungsverfahren betrug 16,4 Monate für den Zeitraum zwischen Einreichung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde und dem Datum der Genehmigungserteilung sowie 3,9 Monate für den Zeitraum zwischen Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde und dem Datum der Genehmigungserteilung

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Grundlage für die Daten ist eine Abfrage bei den im Freistaat Sachsen für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständigen Immissionsschutzbehörden. Die Zuständigkeit umfasst nach der 4. BImSchV Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

2.5 Repowering

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 Anlagen mit einer Nennleistung von zusammen 49,8 MW im Rahmen von Repoweringprojekten genehmigt.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Hemmnisanalyse

Es wird auf die Hemmnisanalyse des Länderberichtes Sachsen 2021 verwiesen.

Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Mit Einführung des § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) wurde die Ausweisung der zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Bis zum 31. Dezember 2027 hat jeder Planungsverband 2,0 Prozent seiner Fläche in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung von 1000 m findet keine Anwendung mehr auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG (§ 84 Sächsische Bauordnung). Jedem Regionalen Planungsverband wurden gemäß §12 Abs. 3 SächsLPlG für die Erfüllung der Planungsaufgaben nach dem WindBG jährlich zusätzlich 350.000 EUR als Personal- und Sachkosten zugewiesen. Die Zuweisung ist bis 31. Dezember 2027 befristet.

Der Ausbaupfad für die Nutzung der Windenergie war bisher durch energiepolitische Vorgaben der Staatsregierung bestimmt. Diese Vorgabe enthielt zum Stichtag 31.12.2022 das EKP 2021. Die diesbezügliche Zielstellung für 2024 war im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen umzusetzen (siehe Kapitel 1.2).

Sowohl der Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge 2020 als auch der zur Genehmigung vorliegende Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien setzen diese Zielstellung um. Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 erreichte die Zielstellung nicht. Daher wurde bereits am 3. Dezember 2021 die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Anpassung an das Energie- und Klimaprogramm 2021 beschlossen. Die Planungsregion Chemnitz hat seine Planung zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Dezember 2019 ausgesetzt und die Festlegungen zur Windenergienutzung von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans “abgekoppelt”. Eine Umsetzung der aktuellen energiepolitischen Zielstellung erfolgte in der Planungsregion daher nicht. Allerdings ist auf Grund einer fehlenden abschließenden Planung in einem Teil der Planungsregion (Südwestsachsen) die Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Diese Privilegierung findet durch § 84 Sächsische Bauordnung nur eingeschränkt Anwendung.

Die Zielerfüllung in Bezug auf die energiepolitischen Zielstellungen der Staatsregierung musste durch die Planungsverbände mit dem zur Genehmigung eingereichten Planentwurf nachgewiesen werden. Dies erfolgte in der Regel im Rahmen der Begründung des Planentwurfes.

Ein Monitoring des Ausbaus der Windenergie soll jährlich mit dem Umsetzungsbericht zum Energie- und Klimaprogramm erfolgen.

Um bis zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes der Anlage 1 Spalte 2 WindBG zum 31. Dezember 2027 zusätzlich zu den ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten Flächen für den Ausbau der Windenergie zu schaffen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 im Landesplanungsgesetz eine Flexibilisierungsklausel eingeführt (§ 20 Abs. 3 SächsLPlG). Danach kann im jeweiligen Zulassungsverfahren im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden von der abschließenden Planung der Vorrang- und Eignungsgebieten abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Flexibilisierungsklausel hat sich die Sächsische Staatsregierung, abweichend vom Koalitionsvertrag 2019 sowie dem EKP 2021 auf eine weitergehende Öffnung des Waldes für die Windenergie verständigt. Geeignete Waldflächen (siehe https://luis.sachsen.de/energie/wea-wald-kategorien.html - Abruf am 07.06.2023) können im Rahmen der Anwendung der Flexibilisierungsklausel genutzt werden, sofern keine anderen Vorrangausweisungen entgegenstehen. Für die Ausweisung von Windenergiegebieten stehen den Planungsverbänden darüber hinaus die GIS-Daten zur Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Verfügung.

Im Rahmen der Novellen des Bundes, insbesondere der Einführung des § 2 EEG, im letzten Jahr sowie oben benannter landesrechtlicher Regelungen wurden durch oberste Landesbehörden der verschiedenen Belange Erlasse zur Einordnung und Neubewertung verfasst und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Um Kommunen bzw. Genehmigungsbehörden in Genehmigungsverfahren für Windenergie zu unterstützen, wurden bei der Landesdirektion als zentrale Ansprechpartner 3 Stellen geschaffen. Die wesentlichen Aufgaben sind:

- Multiplikatoren der Rechtslage (Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Gerichtsurteile etc.)
- Ansprechpartner für die Genehmigungsbehörden; nicht für private Vorhabenträger in Abgrenzung zu den Aufgaben der Dialog- und Servicestelle (DSS) der Sächsischen Energieagentur (SAENA GmbH)
- Monitoring der Verfahrensstände auf Grundlage einer regelmäßigen Berichterstattung durch die Genehmigungsbehörden
- Navigator in/bei konkreten Verfahren. Dies bezieht sich ausschließlich auf die fachaufsichtliche Beurteilung der Rechtsanwendung in Verfahren sowie einer entsprechenden Kommunikation zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Leitfäden und Handlungshinweisen

- Netzwerker in Sachen Windenergie (als Unterstützer für die Kommunen / Behörden)
- Erhebung eines regelmäßigen tabellarischen Lagebildes zum Stand des Ausbaus der Windenergie
- Durchführung regelmäßiger Erfahrungsaustausche mit den Genehmigungs- und Fachbehörden
- Benennung von aktuellen Themen zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet Windenergie

Begleitet werden diese Aktivitäten weiterhin durch eine Informations- und Imagekampagne des SMEKUL.